



Bundesgeschäftsstelle Nußdorfer Straße 67, A-1090 Wien
1/712 14 05, Fax: 01/718 83 74, office@weisser-ring.at, www.weisser-ring.at

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 14.06.2010

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Publizistikförderungsgesetz 1984
geändert wird
Begutachtungsverfahren
Bezug: BKA-610.010/0001-V/4/2010

Die Kriminalitätsofferhilfe „Weisser Ring“ erlaubt sich zum Entwurf des genannten Gesetzes folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

Die vorgeschlagene Regelung, eine Förderung für einen Rechtsträger zu kürzen, weil ein Organ oder ein Dienstnehmer oder eine Person, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit der Durchführung der genannten Tätigkeiten betraut ist, eine strafbare Handlung setzt, erscheint zu weit zu greifen. Dem Rechtsträger sollte jedenfalls die Möglichkeit eingeräumt werden nachzuweisen, dass er von dieser strafbaren Handlung nichts gewusst, diese nicht gefördert und nach Aufdeckung die notwendigen Maßnahmen zur Verfolgung gesetzt und unterstützt hat.

Wenn z.B. ein/e Vortragende/r verhetzt oder verleumdet oder religiöse Lehren herabwürdigt oder mit Strafe bedrohte Handlungen gut heißt, kann der Rechtsträger, weil er diesen Vortragenden, der eine anerkannte Persönlichkeit sein kann, als Vortragenden einlädt, eine Förderung verlieren. Die § 1313a ABGB nachempfundene Haftung ist für den Rechtsträger unzumutbar, weil er dadurch nämlich jeden Vortrag vor Abhaltung überprüfen müsste. Wenn man eine Haftung tatsächlich annimmt, sollte dem Rechtsträger wohl die Möglichkeit gegeben werden, sich in geeigneter Weise zu distanzieren, um die Förderung nicht zu verlieren.

Hon.Prof.Dr. Udo Jesionek
Präsident Weisser Ring



Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten
DVR: 1067729, ZVR: 970062660, Spendenkonto: P.S.K. 1.016.000, Bank Austria 0966-3300300